

RICHTLINIE

des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur

Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)

vom 30. März 2023

in der Fassung vom 31. März 2026

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von
kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz),
BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind,
beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Soweit in dieser Richtlinie auf Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Unionsrecht
verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inhalt

1	Präambel	3
2	Gegenstand der Förderung.....	4
3	Rechtsgrundlagen	4
4	Persönliche Voraussetzungen.....	5
5	Sachliche Voraussetzungen	7
6	Förderbare und nicht förderbare Kosten	9
7	Art und Höhe der Förderung	11
8	Allgemeine Bestimmungen	12
9	Förderungsansuchen.....	12
10	Prüfung und Förderungsentscheidung.....	13
11	Auszahlung	14
12	Berichtslegung und Meldepflichten	15
13	Überprüfung und Auskunftserteilung	16
14	Einstellung und Rückzahlung.....	17
15	Datenschutz.....	20
16	Verpflichtungserklärung.....	21
17	Haftungsausschluss.....	21
18	Gerichtsstand	22
19	Geltungsdauer	22
	Anhang I: KMU Definition.....	23
1.	Allgemeines	23
2.	Unternehmensdefinition	23
3.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU).....	23
4.	Schwellenwerte für Beschäftigte.....	23
5.	Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme	24
6.	Unternehmenstypen	24
7.	Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme	27
8.	Maximale Förderintensitäten.....	27

1 Präambel

Der Tourismus steht vor vielfältigen Herausforderungen. Es geht um die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft, die Auswirkungen des Klimawandels, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa sowie den anhaltenden Arbeitskräftemangel. Gerade in diesen Zeiten bietet der „Plan T – Masterplan für Tourismus“ langfristige Orientierung. Auf dem Weg zu einer der nachhaltigsten Tourismusdestination Europas gilt es, die Bedürfnisse von Gästen, Einheimischen, Tourist:innen und Mitarbeitern gleichermaßen zu adressieren und die Verantwortung des Tourismus für die Region wahrzunehmen. Keine andere Branche ist in allen Regionen unseres Landes so verwurzelt und sorgt von den Städten bis in die entlegensten Täler für Wertschöpfung und Lebensqualität. Diese Rolle gilt es zu erhalten und auszubauen.

Die gewerbliche Tourismusförderung basiert auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996, welches als mögliche Instrumente die Gewährung von Zuschüssen, Zinsenzuschüssen und Darlehen sowie die Übernahme von Haftungen vorsieht.

Die gegenständliche Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Jungunternehmern („Jungunternehmer-Richtlinie“) bildet die Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen für Gründer und Übernehmer in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Jungunternehmer“).

Die Gewährung von bundeseitigen Zinsenzuschüssen für Investitionskredite der Abwicklungsstelle („geförderte Investitionskredite“) und die ergänzend mögliche Gewährung von Zuschüssen für nachhaltigkeitsrelevanten (Teil-)Investitionen („Nachhaltigkeitsbonus“) erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Förderung von Investitionen im Tourismus („Tourismus-Investitions-Richtlinie“). Die Übernahme von Haftungen für Kredite erfolgt auf Basis der gesonderten Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Haftungs-Richtlinie“). Zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität touristischer Angebotsträger ist eine Unterstützung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Unternehmensstabilisierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft („Tourismus-Unternehmensstabilisierungs-Richtlinie“) möglich.

Ziel der Jungunternehmer-Richtlinie ist die Unterstützung der Gründung- und Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Aufgrund der AGVO-Novelle 2023¹ waren Anpassungen in Punkt 6 der Richtlinie erforderlich, die gemeinsam mit redaktionellen Anpassungen im Rahmen einer Novelle eingearbeitet wurden.

Infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle (BMG-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025), die am 1. April 2025 in Kraft getreten ist und durch welche die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übertragen wurde, waren die entsprechenden Bezeichnungen in dieser Richtlinie anzupassen.

Zur Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, werden folgende Kennzahlen herangezogen:

1.1 Verhältnis Gross Operating Profit (GOP) zu Umsatz

1.2 Überlebensrate nach drei Jahren

1.3 Bodenverbrauch

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte, in Kooperation mit dem Bundesland, in dem das Unternehmen gegründet bzw. übernommen wird.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

3.1.1 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren

¹ Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2023, S. 1ff.

Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

- 3.1.2 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 (subsidiär anzuwenden)

3.2 EU-Beihilfenrecht

- 3.2.1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 ff („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO)
- 3.2.2 Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie können auf Basis von Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) gewährt werden.

3.3 Kumulierung

- 3.3.1 Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 AGVO eingehalten werden.
- 3.3.2 Die Abwicklungsstelle hat in diesem Fall auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

4 Persönliche Voraussetzungen

- 4.1 Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die
 - a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig zu betreiben bzw. zu übernehmen beabsichtigen oder ein solches Unternehmen maximal drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gegründet bzw. übernommen haben² und
 - b) als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und
 - c) über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
 - d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung 1994 (GewO

² Jede Gründung oder Übernahme kann nur einmal unterstützt werden.

1994), BGBl. Nr. 194/1994 unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) angeführt sind.

- 4.2 Weiters muss ein Jungunternehmer³ ein unter Punkt 4.1 genanntes Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten drei Jahre vor der Gründung oder Übernahme in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sein und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben.
- 4.3 Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts müssen ein oder mehrere Jungunternehmer als Mehrheitsgesellschafter, das heißt mit mehr als 50 %⁴ an der Förderungswerberin beteiligt sein sowie die unternehmens- und gewerberechtliche Geschäftsführung ausüben. Bei der Beteiligung darf es sich nicht um eine stimmrechtlose Beteiligung handeln.
- 4.4 Jungunternehmer müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine längerfristig erfolgsversprechende Unternehmensführung im Sinne der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit erwarten lassen. Eine allfällige vorherige wirtschaftliche selbständige Tätigkeit außerhalb der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist in diese Betrachtung miteinzubeziehen.
- 4.5 Die Gründung bzw. Übernahme darf zeitlich maximal drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen. Ausschlaggebend ist der Tag der erstmaligen Erlangung oder Übertragung der Gewerbeberechtigung bzw. die Ersteintragung im Firmenbuch.
- 4.6 Unternehmen, die steuerfreie Umsätze gemäß § 6 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994 erzielen (Kleinunternehmer), sind nicht förderbar.
- 4.7 Das betriebliche Rechnungswesen ist geordnet zu führen und muss jederzeit eine Überprüfung des Umsatzes sowie der Vermögens- und Ertragsverhältnisse ermöglichen.
- 4.8 Bund, Länder und Gemeinden kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

³ Für die Zwecke dieser Richtlinien wird unter Jungunternehmer sowohl der Neugründer als auch der Übernehmer eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft verstanden, der beabsichtigt, aus der förderungsgegenständlichen Gründung bzw. Übernahme zukünftig seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

⁴ Eine Ausnahme besteht für den Unternehmenserwerb mittels „Buy-in“ durch Familienangehörige im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung (BAO), oder eine mindestens drei Jahre im zu übernehmenden Betrieb beschäftigte Person bzw. eine juristische Person, an der die genannten Personen mehrheitlich beteiligt sind. Diesfalls muss der 50 %-Anteil binnen fünf Jahren ab Abschluss des Förderungsvertrages erreicht bzw. überschritten werden und die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind vorzulegen.

Im Übrigen gilt die KMU-Definition (Anhang I).

- 4.9 Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Sachliche Voraussetzungen

5.1 Allgemeine sachliche Voraussetzungen

Die Punkte 5.1.1 bis 5.1.5 müssen kumulativ bei allen Projekten erfüllt sein.

- 5.1.1 Die geplante Gründung oder Übernahme muss auf einem schlüssigen Unternehmenskonzept beruhen, das einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt.
- 5.1.2 Die Durchführung des Vorhabens darf – unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen⁵ – zu einer maximalen zusätzlichen Bodenversiegelung von 25 % im Vergleich zum Zustand vor Investition führen. Bei Neubauvorhaben gemäß Punkt 5.2.1 können Ausgleichsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.
- 5.1.3 Der geförderte Betrieb muss mittels außenwirksamer Darstellung Informationen zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bereitstellen.⁶
- 5.1.4 Der geförderte Betrieb muss für den Investitionsstandort einen Energieausweis⁷ vorlegen, der nicht älter als zehn Jahre ist.
- 5.1.5 Für die förderungsgegenständliche Investition ist ausreichendes Eigenkapital von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten⁸ sicherzustellen. Förderungen jedweder Art gelten nicht als Eigenkapital.

5.2 Besondere sachliche Voraussetzungen

- 5.2.1 Sollte ein Jungunternehmer ein Neubauvorhaben realisieren gilt Folgendes: Ein Neubau liegt vor, wenn eine Ersterteilung oder Erstaussübung der Gewerbeberechtigung für den unmittelbaren Betriebsgegenstand am Standort vorliegt oder wenn die Gewerbeberechtigung für den Unternehmensstandort vor länger als fünf Jahren ruhend gestellt oder zurückgelegt wurde. Neubauten in tourismusintensiven

⁵ Ausgleichsmaßnahmen müssen am Investitionsstandort und zumindest im Ausmaß der versiegelten Fläche gesetzt werden und können zum Beispiel in der Begrünung von Fassaden und Dachflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen bestehen.

⁶ Sollten im Zeitpunkt der Antragsstellung keine Informationen veröffentlicht sein, ist seitens der Abwicklungsstelle eine entsprechende Auflage zu erteilen.

⁷ Der Energieausweis muss den der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18. Juni 2010, S. 13, dienenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

⁸ Als Gesamtinvestitionskosten gilt die Summe aller investiven Maßnahmen abzüglich privat genutzter und branchenfremder Investitionen eines Vorhabens

Gemeinden werden nicht gefördert.

Darüber hinaus werden Neubauten nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich

- a) in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten (Beherbergungsbetriebe) oder Verpflegungs-kapazitäten (Gastronomiebetriebe) aufweisen und daher durch die Förderung ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Oder
- b) wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist.

Beherbergungsneubauten müssen den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" oder einen vergleichbaren Standard erreichen.

Neubauten werden nur gefördert, wenn keine Teilfinanzierung des Projektes aus Immobilienverkäufen erfolgt und die touristische Nutzung nachhaltig⁹ sichergestellt wird.

5.3 Nicht förderbare Vorhaben

- 5.3.1 Investitionen in Betriebe, die eine suboptimale Betriebsgröße¹⁰ oder eine geringe Qualität der Dienstleistung aufweisen.
- 5.3.2 Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird.
- 5.3.3 Vorhaben von Beherbergungsbetrieben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht sichergestellt ist.¹¹
- 5.3.4 Vorhaben von Franchisebetrieben¹² und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten.

⁹ In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

¹⁰ Indikatoren für eine suboptimale Betriebsgröße bzw. eine geringe Dienstleistungsqualität sind:

- Betrieb wird vom Unternehmer nicht im Vollerwerb geführt bzw. erwartete Betriebsergebnisse decken nicht den Lebensunterhalt des Unternehmers
- Betrieb ohne Mitarbeiter, ohne warmes Speisenangebot, ohne Sitzplätze oder ohne eigene Sanitäranlagen

¹¹ Indikatoren dafür sind insbesondere die Widmung des Grundstückes und die Möglichkeit, parifiziertes Wohnungseigentum zu begründen sowie vertragliche Vereinbarungen, die wechselnde Nutzungen erschweren. In zeitlicher Hinsicht ist auf die einkommensteuerlichen Vorschriften zur Nutzungsdauer abzustellen.

¹² Franchising ist ein auf Partnerschaft basierendes Vertriebssystem, bei dem Neuunternehmer ein etabliertes Geschäftskonzept gegen eine Gebühr nutzen dürfen.

Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ein Franchisekonzept verfolgen, können nur unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die unternehmerische und finanzielle Eigenständigkeit des Franchisenehmers gewährleistet ist (Kriterien dafür sind eigenständige Mitarbeiterpolitik, Einkaufspolitik und Vertriebsmaßnahmen). Der Bestandvertrag hinsichtlich der Betriebsräumlichkeit muss jedenfalls auf den Franchisenehmer lauten. Diese Voraussetzungen sind durch die Vorlage von Verträgen (insbesondere Gesellschaftsvertrag) und sonstigen Schriftstücken nachzuweisen.

5.3.5 Vorhaben, die mit einer für den Gast wahrnehmbaren Reduktion der Dienstleistungsqualität verbunden sind, beispielsweise der Rückbau eines Hotels in ein Apartmenthaus.

5.3.6 Investitionen in Betriebe, die ihre Dienstleistung nicht öffentlich anbieten.

6 Förderbare und nicht förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten sind:

- a) Erstinvestitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter¹³, insbesondere die Errichtung (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung oder Softwareprodukten sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind; sowie
- b) die an den Eigentümer zu entrichtende Kautionsanleihe anlässlich der Übernahme eines Betriebes im Pachtwege (Gründerkautionsanleihe); und
- c) der Kaufpreis beim Erwerb eines Unternehmens der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, nicht jedoch anteilige Kosten des Grunderwerbs.

6.2 Nicht förderbare Kosten:

6.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

¹³ Ausschlaggebend ist das Vorliegen eines aktivierten Anlagegutes, unabhängig von seiner Entstehung. Das heißt, es können im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch gebrauchte Güter und Herstellungsaufwand gefördert werden, sofern sie nach den bilanz- und steuerrechtlichen Vorschriften zu aktivieren sind.

- 6.2.2 Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
- 6.2.3 Investitionen in die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- 6.2.4 der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten. Eine Ausnahme besteht für den Ankauf von Baulichkeiten im Rahmen des Erwerbs eines Tourismus- oder Freizeitunternehmens gemäß Punkt 6.1 lit. c
- 6.2.5 der Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern mit Ausnahme von Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen
- 6.2.6 der Kaufpreis beim Erwerb des Unternehmens von Familienangehörigen im Sinne des § 25 BAO
- 6.2.7 der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- 6.2.8 Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- 6.2.9 Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- 6.2.10 Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- 6.2.11 Kautionen mit Ausnahme von Gründerkautionen gemäß Punkt 6.1 lit. b.
- 6.2.12 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren
- 6.2.13 Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- 6.2.14 Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte

7 Art und Höhe der Förderung

7.1 Vorhaben bis EUR 500.000,00 förderbare Kosten

Die Förderung besteht bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 50.000,00 (Untergrenze) bis max. EUR 500.000,00 (Obergrenze) für fremdkapitalfinanzierte Investitionen in einem Zuschuss von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1, sofern es sich beim Förderungsnehmer um ein kleines Unternehmen gemäß der KMU-Definition (siehe Anhang I) handelt. Bei mittleren Unternehmen besteht die Förderung in einem Zuschuss von maximal 5 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1.

Diese Basisförderung des Bundes wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Bundesland, in welchem das jeweilige Vorhaben durchgeführt wird, mit dem Bund, vertreten durch den für Tourismus zuständigen Bundesminister, eine Vereinbarung geschlossen hat, der zufolge es die Bundesförderung für die genannten Vorhaben in zumindest gleicher Höhe verstärkt. Dies hat auf Basis eigener Landesrichtlinien und unter Wahrung der EU-beihilfenrechtlichen Grenzen zu erfolgen. Bei mittleren Unternehmen darf der Zuschuss insgesamt maximal 10 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1 betragen; bei Klein- und Kleinstunternehmen darf der Zuschuss insgesamt maximal 20 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.1 betragen.

Die Abwicklungsstelle hat auf ihrer Website bekanntzugeben, mit welchen Bundesländern eine derartige Vereinbarung besteht.

7.2 Übernahme von Haftungen

Ergänzend kann eine Haftung nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Haftungs-Richtlinie) in Anspruch genommen werden.

8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Die Gewährung von Förderungen nach der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 8.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 8.3 Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt.
- 8.4 Die Abwicklungsstelle wird im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.

9 Förderungsansuchen

9.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle elektronisch einzureichen (Förderportal). Die dem Förderungsansuchen beizuschließenden Unterlagen sind ebenfalls elektronisch zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Abwicklungsstelle vorbehalten kann, auch Originalunterlagen einzufordern. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen auch Angaben zur ökologischen¹⁴, wirtschaftlichen und sozial-regionalen Nachhaltigkeit zu tätigen (Nachhaltigkeits-Check). Soweit eine Mitfinanzierung der Bundesländer vorgesehen oder ein Bundesland eine maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle eines EU-Programms ist, kann auch bei den Landesstellen eingereicht werden. Das Datum der Einreichung bei den Landesstellen ist das gültige Einreichdatum. Dies gilt auch für irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eingereichte Ansuchen.

Die Unterlagen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen – von der Abwicklungsstelle festzulegenden – Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach einmaliger Mahnung ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

¹⁴ Die Angaben zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Anlehnung an die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) abzufassen.

9.2 Angaben zu Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen.

Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union; diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen.

Die Abwicklungsstelle hat auf Grundlage dieser Angaben sowie Abfragen in der Transparenzdatenbank zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

10 Prüfung und Förderungsentscheidung

10.1 Die Abwicklungsstelle hat eingelangte Förderungsansuchen anhand der in der gegenständlichen Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und über die Genehmigung des Förderungsansuchens zu entscheiden.

10.2 Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat die Abwicklungsstelle dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu übermitteln. Dieses hat – soweit zutreffend – folgende Bestandteile aufzuweisen: Bezeichnung der Rechtsgrundlage; Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer; Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung; Art und Höhe der Förderung; genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand); förderbare und nicht förderbare Kosten; Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten; Auszahlungsbedingungen; Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung; Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung; Bestimmungen zur Datenverarbeitung; sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie besondere Auflagen und Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

10.3 Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

11 Auszahlung

11.1 Der Gesamtbetrag der Förderung nach Punkt 7.1 wird nach Abrechnung ausbezahlt.

11.2 Für die Auszahlung nach Punkt 11.1 sind erforderlich:

11.2.1 das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsvertrages,

11.2.2 die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,

11.2.3 die Vorlage eines Sachberichtes und einer Rechnungszusammenstellung, aus denen die dem Förderungsansuchen entsprechende Durchführung des Vorhabens bzw. dessen Abschluss ersichtlich ist. Entsprechende Formblätter und Uploadmöglichkeiten (Förderportal) sind von der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen. In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen, etc.) aufgenommen werden. Die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Rechnungszusammenstellung sind vom Förderungsnehmer und seinem Finanzierungsinstitut bzw. Wirtschaftstreuhänder mit bankmäßiger bzw. firmenmäßiger Fertigung zu bestätigen.

11.2.4 Die Abwicklungsstelle hat eine risikobasierte Stichprobenprüfung durchzuführen. Dazu hat der Förderungsnehmer der Abwicklungsstelle auf Anforderung alle in der Rechnungszusammenstellung angeführten Original-Rechnungen, Original-Zahlungsbelege und dazugehörige Original-Bankauszüge¹⁵ vorzulegen.

11.2.5 Zusätzlich kann eine Überprüfung der vertragsgemäßen Durchführung des Vorhabens sowie der widmungsgemäßen Verwendung durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

¹⁵ Rechnungen und Belege müssen grundsätzlich im Original eingereicht werden. Elektronische Rechnungen gemäß § 11 Abs 2 UStG iVm der E-Rechnung-UStV (jeweils idgF) sowie elektronisch archivierte Rechnungen und Belege werden vom Förderungsgeber nur dann anerkannt, wenn auf der/dem jeweiligen Rechnung/Beleg eine eindeutige Zuordnung zum Förderungsvorhaben erfolgt. Die Rechnung hat daher einen Vermerk zu enthalten, wonach die gegenständliche Leistung für das Förderungsprojekt erbracht worden ist. Sämtliche Rechnungen und Belege haben auf den Förderungsnehmer zu lauten. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, von dem Förderungsnehmer eine eidesstattliche Erklärung im Hinblick darauf zu verlangen, dass vom Förderungsgeber zu bestimmende Rechnungen/Belege ausschließlich beim Förderungsgeber und bei keiner anderen Förderungsstelle zur Förderung vorgelegt wurden bzw. werden.

11.3 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten bzw. zur Teiltilgung des Kredites zuzüglich Zinsen zu verwenden.

12 Berichtslegung und Meldepflichten

12.1 Der Förderungsnehmer hat den Jahresabschluss eines jeden Jahres der Förderungslaufzeit – samt einem von der Abwicklungsstelle aufgelegten Fragebogen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens – vorzulegen.

12.2 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.

12.3 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

12.3.1 beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge

12.3.2 den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 14

12.3.3 Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt

12.3.4 Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden

12.3.5 Änderung des Unternehmensgegenstandes

12.3.6 Verlust der KMU-Eigenschaft¹⁶

12.3.7 Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

12.4 Der Förderungsnehmer wird verpflichtet der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen regelmäßig bzw. bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt vorzulegen:

12.4.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer

¹⁶ Siehe Art. 4 (2) KMU-Definition.

Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.

- 12.4.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBl. I Nr. 139/2009, benötigen.

13 Überprüfung und Auskunftserteilung

- 13.1 Die Organe des Bundes, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 13.2 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat Organen oder Beauftragten des Bundes, der Abwicklungsstelle sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforga n entscheidet.
- 13.3 Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

14 Einstellung und Rückzahlung

14.1 Vorläufige Einstellung

14.1.1 Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung ohne vorheriger Zustimmung der Abwicklungsstelle oder im Erbwege.

14.1.2 Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmers weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 16 vorlegt und darin die Annahme der Rechte und Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag bestätigt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

14.2 Endgültige Einstellung und Rückzahlung

14.2.1 Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei zudem der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- a) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen;
- b) der Kredit vorzeitig fällig gestellt, rückgezahlt oder umgeschuldet wird
- c) die Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus erfolgt;
- d) die Betriebstätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) dauerhaft eingestellt wird;
- e) die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand;
- f) die KMU-Eigenschaft innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) verloren geht¹⁷;
- g) bei Vorliegen des Punktes 14.1 (Vorläufige Einstellung) im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- h) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

¹⁷ Siehe Art 4 (2) KMU- Definition.

- i) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- j) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- k) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- l) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- m) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- n) vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 16 nicht eingehalten wurden;
- o) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- p) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005 und insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- q) dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden;
- r) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- s) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden oder
- t) das geförderte Investitionsgut innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

- 14.3 Die Förderung wird endgültig eingestellt, wenn ein Rückzahlungsgrund gemäß Punkt 14.2.1 eintritt. Anstelle der gänzlichen Rückforderung gemäß Punkt 14.2.1 kann die Einstellung oder Rückzahlung bloß teilweise bzw. innerhalb der Behaltefrist aliquot¹⁸ erfolgen, wenn die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist, kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für das BMWET weiterhin zumutbar ist.
- 14.4 Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWET vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- 14.5 Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- 14.6 Weiters gilt:
- 14.6.1 Im Falle einer Förderung nach Punkt 7.1 sind die ausbezahlten Förderungsmittel aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrages) wegfallen.
- 14.6.2 Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Die Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- 14.6.3 Soweit die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes agiert, erfolgt nach erfolgloser Mahnung durch die Abwicklungsstelle die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen im Wege der Finanzprokuratur.

¹⁸ Die Berechnung erfolgt analog zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß § 7 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, auf die richtliniengemäße Behaltefrist von fünf Jahren.

15 Datenschutz

15.1 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er der Abwicklungsstelle folgende Unterlagen bis zu einem im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. laufend beizubringen hat:

15.1.1 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.

15.1.2 Daten und Informationen, die die Abwicklungsstelle bzw. das BMWET zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013 BGBl. I Nr. 139/2009, benötigen.

15.2 Der Förderungswerber bzw. –nehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass

15.2.1 das BMWET und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;

15.2.2 das BMWET und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber bzw. -nehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

15.2.3 das BMWET und die Abwicklungsstelle zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet sind und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

15.2.4 es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie § 14 der ARR 2014, des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, sowie Organen und Einrichtungen der

Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);

15.2.5 die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind;

15.2.6 Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungswerber bzw. -nehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen sowie bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.

15.2.7 das BMWET verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Förderungnehmer hat dem BMWET allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

16 Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

17 Haftungsausschluss

Die Abwicklungsstelle hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMWET und die Abwicklungsstelle jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

18 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, das für den 1. Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständig ist, unterwirft, es dem BMWET und der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot aufzunehmen.

19 Geltungsdauer

Diese Richtlinienfassung tritt mit 31. März 2026 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2028. Förderungsansuchen, die bei der Abwicklungsstelle bis 30. März 2026 einlangen, sind nach dieser Richtlinie in der Fassung vom 3. April 2024 zu behandeln. Förderungsansuchen, die ab 31. März 2026 einlangen, sind gemäß der aktuellen Fassung vom 31. März 2026 zu prüfen und können bis 31. Dezember 2027 eingebracht werden. Über diese muss bis spätestens 30. Juni 2028 entschieden werden. Die weitere Abwicklung der Förderungen bleibt vom Außerkrafttreten der Richtlinie unberührt.

Anhang I: KMU Definition

1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit - unabhängig von ihrer Rechtsform -, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- 4.1 alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z. B. auf Leasing-/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind;
- 4.2 Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- 4.3 mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen;
- 4.4 Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden.

5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- 5.1 Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- 5.2 Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- 5.3 Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1 „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2 „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

6.2.1 es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält;

6.2.2 ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält;

6.2.3 es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird.

6.2.4 Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):

6.2.5 Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet;

6.2.6 Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;

6.2.7 Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

6.2.8 Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern.

6.3 „Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2 „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 6.2 „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2 „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1 „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2 „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der "Partnerunternehmen" anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin dieselben Obergrenzen wie bisher, diese sind:

8.1 maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie

8.2 maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.